

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Itzehoe für die Anmietung des theater itzehoe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVBl. Schl.-H. 2022 S. 153) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09.12.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Itzehoe für die Anmietung des theater itzehoe erlassen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Das theater itzehoe (nachfolgend THEATER genannt) ist ein Mehrzwecktheater. Es dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Itzehoe. Das THEATER wird als Veranstaltungsstätte für theatereigene Veranstaltungen genutzt und steht auch anderen Veranstaltern im Rahmen einer Vermietung für kulturelle Fremdveranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Modenschauen und andere Werbeveranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung.

Der Mieter (nachfolgend VERANSTALTER genannt) gilt als Veranstalter.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Die Anmietung von Veranstaltungsräumen und Benutzung des THEATERS erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten durch die Theaterdirektion per Abschluss eines Mietvertrages und wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung rechtswirksam.
- (2) Eine Terminvormerkung ist unverbindlich. Aus einer Terminvormerkung kann kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.
- (3) Die Entscheidung über die Anmietung und Benutzung des THEATERS trifft die Theaterdirektion.

§ 3 Benutzungsentgelt

Der VERANSTALTER hat für die Anmietung und die Benutzung des THEATERS ein Benutzungsentgelt nach der anliegenden Entgeltordnung für die Anmietung des theater itzehoe zu entrichten.

§ 4 Zustand und Nutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Räume und Säle werden in dem bestehenden, dem VERANSTALTER bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der VERANSTALTER Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich bei den Beauftragten des THEATERS geltend macht.
- (2) Der VERANSTALTER darf die gemieteten Räume nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung nutzen. Sonstige Überlassung oder Weitervermietung an Dritte ist - mit Ausnahme bei entsprechenden Vertragsvereinbarungen - nicht zulässig.

- (3) Während der Mietdauer eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem THEATER unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das THEATER sorgt bei auftretenden Mängeln an den zur Verfügung gestellten Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der VERANSTALTER zu dulden. Ist aus Gründen, die das THEATER nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher*innen/Benutzer*innen der überlassenen Räume/Sachen, so kann das THEATER die weitere Benutzung der Räume/Sachen oder die Fortsetzung einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z. B. Bombendrohungen) gegen das THEATER oder die Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen im THEATER entzündet werden. Macht das THEATER von seinem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abbrechen, Gebrauch, so steht dem VERANSTALTER kein Schadenersatzanspruch gegen das THEATER zu. Der VERANSTALTER ist in solchen Fällen verpflichtet, die Besucher*innen/Benutzer*innen aufzufordern, das THEATER ruhig und geordnet zu verlassen. Das THEATER ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der VERANSTALTER dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (5) Änderungen an den Sälen und Räumen - dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des THEATERS nicht vorgenommen werden.
- (6) Der VERANSTALTER ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann das THEATER nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des VERANSTALTERS selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (7) Die im THEATER zur Verfügung stehenden Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Standortveränderungen dürfen nur mit Zustimmung des THEATERS vorgenommen werden; die Transportkosten sind vom VERANSTALTER zu tragen. Das Stimmen der Instrumente darf nur durch Fachkräfte, die vom THEATER beauftragt werden, vorgenommen werden; die Kosten hierfür gehen ebenfalls zu Lasten des VERANSTALTERS.
- (8) Die technischen Einrichtungen des THEATERS werden ausschließlich durch Personal des THEATERS bedient.
- (9) Der Umfang von Heizung/Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch Personal des THEATERS geregelt.
- (10) Dem VERANSTALTER ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des THEATERS Gewerbetreibende aller Art zu seinen Veranstaltungen zu bestellen; ausgenommen hiervon sind Ausstellungen und sonstige Produktpräsentationen. Für jede Genehmigung kann das THEATER ein Entgelt verlangen.

§ 5

Behördl. Genehmigungen und andere besondere Pflichten des VERANSTALTERS

- (1) Der VERANSTALTER ist - soweit erforderlich - verpflichtet, sich die behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Anmeldung und Zahlung von GEMA- und ähnlichen Gebühren sind Angelegenheit des VERANSTALTERS.
- (3) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden.

- (4) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben oder verkauft werden als die Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen. Bei Bühnenerweiterungen vermindert sich die Zahl der Sitzplätze gegenüber den Bestuhlungsplänen.
- (5) Der VERANSTALTER ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- (6) Die Besucher der Veranstaltung sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (Ausnahme: Behindertenstöcke), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt das THEATER.

§ 6

Veranstaltungsvorbereitungen und Ablauf

- (1) Der VERANSTALTER muss rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, das Programm der Veranstaltung vorlegen und mit dem THEATER absprechen.
- (2) Wenn sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, dass sich das THEATER ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen könnte, ist das THEATER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihr gegenüber dadurch Ansprüche geltend gemacht werden können. Beabsichtigte Programmänderungen sind dem THEATER unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Das Einlass- und Garderobenpersonal wird vom THEATER gestellt. Auf die Gestellung von Einlass- und Garderobenpersonal kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.
- (4) Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache), Polizei und Sanitätsdienst sorgt das THEATER. Die Kosten für Brandwache und Sanitätsdienst sind vom VERANSTALTER zu tragen. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

§ 7

Werbung

- (1) Auf Wunsch können Werbeplakate auch im Bereich des THEATERS ausgehängt werden. Für die Anbringung der Plakate ist das THEATER zuständig. Jede andere Art von Werbung innerhalb des THEATERS bedarf der Genehmigung der Theaterdirektion.
- (2) Bei der Werbung durch den VERANSTALTER ist auf die korrekte Schreibweise: theater itzehoe zu achten und der VERANSTALTER ist zu nennen.

§ 8

Eintrittskarten

- (1) Der Vorverkauf und die Abendkasse werden vom THEATER übernommen. Sind vom VERANSTALTER darüber hinaus andere Vorverkaufsstellen und Ticketprovider gewünscht, sind vor Vorverkaufsbeginn zwischen THEATER und VERANSTALTER hierzu Kartenkontingente festzulegen.

- (2) Dem THEATER sind vom VERANSTALTER vor Vorverkaufsbeginn Titel und Untertitel für die Eintrittskarten zu nennen. Auf Wunsch wird ein Musterticket erstellt.
- (3) Den Beauftragten des THEATERS ist zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zur Veranstaltung zu gestatten und es sind entsprechende Dienstplätze zu reservieren.

§ 9 Bewirtschaftung

Die Räume des THEATERS einschließlich der Foyers werden ausschließlich vom Pächter der THEATER-GASTRONOMIE bewirtschaftet. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken und Speisen in den Pausen. Bei Betriebs-, Familien-, Vereinsfeiern, Empfängen, Bällen und ähnlichen Veranstaltungen werden Getränke ausschließlich vom Pächter/der Pächterin der THEATER-GASTRONOMIE angeboten. Speisen können bei diesen Veranstaltungen auch von einem anderen Anbieter bezogen werden. Die Einholung eines Angebotes vom Pächter/von der Pächterin der THEATER-GASTRONOMIE ist erwünscht.

§ 10 Aufnahme- und Übertragungsrechte

Übertragungen, Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film- und Werbeschauen sowie Bandaufnahmen bedürfen der Genehmigung des THEATERS. Die Höhe der Beteiligung des THEATERS am Veräußerungserlös der Aufnahme- und Übertragungsrechte wird jeweils im Einzelfall festgesetzt.

§ 11 Dekoration

Auf Wunsch sorgt das THEATER gegen Kostenersatz für die Ausschmückung der Bühnen und der Räume des THEATERS mit Pflanzen, Blumen und sonstigen Dekorationsmitteln.

§ 12 Hausrecht - Hausordnung

- (1) Das Personal des THEATERS übt gegenüber dem VERANSTALTER und allen in dem THEATER befindlichen Personen das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Dem THEATER-PERSONAL, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.
- (2) VERANSTALTER, Mitwirkende und Besucher*innen haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 13 Haftung

- (1) Das THEATER haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars oder auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- (2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet das THEATER lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet worden sind.

- (3) Für vom VERANSTALTER, seinen Mitarbeitern oder Zulieferern eingebrachte Gegenstände übernimmt das THEATER keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm überlassenen Räumen.
- (4) Der VERANSTALTER trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (5) Der VERANSTALTER haftet dem THEATER für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung in dem THEATER entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- oder Aufräumarbeiten. Die Schäden werden vom THEATER auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (6) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher*innen und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat das THEATER von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (7) Das THEATER kann den vorherigen Abschluss einer Versicherung oder einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Das THEATER ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Veranstalter fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Itzehoe bzw. des THEATERS zu befürchten ist oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen des THEATERS zuwiderlaufen könnte,
 - b) die für diese Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - c) das THEATER infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wobei der Ausfall einzelner Künstler*innen oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer*innen dem alleinigen Risikobereich des VERANSTALTERS zuzuordnen ist, also in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“ fällt,
 - d) Teile dieser Benutzungsordnung oder des Einzelvertrages vom VERANSTALTER nicht beachtet werden.

In diesen Fällen erwächst dem VERANSTALTER kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem THEATER. Alle bei dem THEATER bis dahin entstandenen Kosten sind vom VERANSTALTER zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus Absatz 2.

- (2) Der VERANSTALTER ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Macht er mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin davon Gebrauch, sind zur Kostenabdeckung mindestens 15 % des vereinbarten Benutzungsentgeltes oder die höheren, tatsächlich

entstandenen Entgelte und Kosten zu zahlen. Tritt der VERANSTALTER zu einem späteren Zeitpunkt vom Vertrag zurück oder sagt er aus irgendeinem vom THEATER nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung kurzfristig ab, ist er verpflichtet, 30 % des vereinbarten Benutzungsentgelts und die tatsächlich angefallenen Entgelte und Kosten zu zahlen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dem THEATER eine anderweitige Nutzung der Räume noch möglich ist. Der Ersatz der angefallenen Kosten ist jedoch unabdingbar.

§ 15 Abbruch von Veranstaltungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann das THEATER vom VERANSTALTER die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist das THEATER berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der VERANSTALTER bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der VERANSTALTER kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Von dieser allgemeinen Benutzungsordnung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (2) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einzelner Bestimmungen lässt gemäß § 6 AGBGB den gültigen Teil der Bestimmungen und die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Erfüllungsort ist ausschließlich ITZEHOE.
- (5) Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Itzehoe als Gerichtsstand vereinbart.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Benutzungsordnung vom 01.10.2001 sowie die Entgeltordnung für die Benutzung des theater itzehoe vom 25.07.2007 außer Kraft.

Itzehoe, den 13.12.2022

gez.
Ralf Hoppe
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Anmietung des theater itzehoe

Für die Anmietung der Räumlichkeiten des theater itzehoe und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird ein Entgelt entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen erhoben:

1. Benutzungsentgelt

Großer Saal mit den Rängen (max. 588 Plätze)	1.850,00 €
Großer Saal ohne die Ränge (max. 476 Plätze)	1.650,00 €
Kleiner Saal (Teilung des Großen Saals nach Reihe 7, max. 241 Plätze)	1.450,00 €
Studio (max. 99 Plätze)	400,00 €

Das Benutzungsentgelt beinhaltet die Nutzung der Räumlichkeiten in Reihenbestuhlung. Sind vom Veranstalter andere Bestuhlungsformen wie Bankettbestuhlung, parlamentarische Bestuhlung, Bistrobestuhlung usw. oder eine Nutzung ohne Bestuhlung gewünscht, erfolgt ein Aufschlag von 100% des jeweiligen Nutzungsentgeltes (gilt nicht für das Studio).

Für Nutzung der Räumlichkeiten für Proben, Technische Einrichtungen oder andere Nutzungsformen, die keine Veranstaltung darstellen (z.B. Filmaufnahmen) werden 50% des Benutzungsentgeltes berechnet.

Das Benutzungsentgelt beinhaltet weiterhin die Kosten für das erforderliche technische Personal, das Garderoben- und Einlasspersonal, die Nutzung der im Theater verfügbaren Einrichtungen (Ausnahmen siehe unter 2.), die Kosten für die Heizung und für die übliche Reinigung.

Nach Überschreitung der Mietzeit von 9 Stunden erhöht sich das Benutzungsentgelt je angefangener Stunde um 10% des Entgeltes der entsprechenden Nutzungsvariante.

Bei dem Benutzungsentgelt handelt es sich um ein Bruttoentgelt (inkl. Steuer).

- 1.1 Bei Nutzung der Saal-Räumlichkeiten von Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein, die im Gebiet des Kreises Steinburg liegen, reduziert sich das Benutzungsentgelt um 700,00 €, bei Nutzung des Studios um 200,00 €.
- 1.2 Bei Nutzung der Saal-Räumlichkeiten von gemeinnützigen Vereinen (gegen Nachweis) und kommunalen Verbänden und Institutionen reduziert sich das Benutzungsentgelt um 500,00 €, bei Nutzung des Studios um 100,00 €.
- 1.3 Bei Nutzung der Räumlichkeiten von dem Verein der Freunde des theater itzehoe e.V. sowie von der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe und deren ständige Ausschüsse wird kein Benutzungsentgelt berechnet.
- 1.4 Die Theaterdirektion ist in Ausnahmefällen berechtigt, dem VERANSTALTER die Reduzierung des Benutzungsentgeltes nach Nr. 1.1 oder 1.2 zu gewähren.

2. Entgelt für sonstige Nebenleistungen und Dienstleistungen

Sofern vom VERANSTALTER gewünscht, sind folgende Entgelte vom VERANSTALTER an das THEATER zu zahlen:

Bereitstellen des SEILER Flügel (ohne Stimmen)	200,00 €
--	----------

Bereitstellen des Boston Flügel (ohne Stimmen)	100,00 €
Bereitstellen des DLP Hochleistungsbeamer (16.000 Ansi Lumen)	100,00 €

Die Veranstaltung kann auf Wunsch und nach Verfügbarkeit auf dem Monatsplakat und Monatsleprello des THEATERS veröffentlicht werden. Die Kosten betragen:

Bei Veranstaltungen im Großen oder Kleinen Saal	160,00 €
Bei Veranstaltungen im Studio	85,00 €

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoentgelte (inkl. Umsatzsteuer).

3. Kosten für externe Dienstleistungen

Kosten für externe Dienstleistungen, die dem THEATER aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie z.B. Brandwache und Sanitätsdienst) bzw. auf Wunsch des VERANSTALTERS zusätzlich entstehen (wie z.B. Stimmen von Instrumenten), sind vom VERANSTALTER in der Höhe zu zahlen, wie sie dem THEATER vom Dienstleister in Rechnung gestellt werden.

4. Erhebung von 10 % der Bruttoeinnahmen

Die Eintrittspreise werden vom VERANSTALTER festgelegt. Bei der Kalkulation ist zu beachten, dass im THEATER für den Endkunden auf die Erhebung einer Vorverkaufsgebühr verzichtet wird. Die festgelegten Eintrittspreise (110%) beinhalten einen Aufschlag in Höhe von 10%, der im Rahmen der Endabrechnung von den Bruttoeinnahmen abgezogen und vom THEATER einbehalten wird

5. Zahlungspflicht und Fälligkeit

- 5.1 Zahlungspflichtiger bzw. Schuldner ist der VERANSTALTER. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 5.2 Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrages.
- 5.3 Sofern die Vertragsparteien nichts Abweichendes geregelt haben, wird das Benutzungsentgelt sowie andere anfallende Entgelte und Kosten mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- 5.4 Sie sind vom VERANSTALTER innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserteilung zu entrichten.